



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**  
vom 25.06.2020

### Von der Bombenbauerin aus dem RAF-Umfeld zur Vorsitzenden eines Trägervereins der Münchener Antifa-Szene

Am Tag vor der Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts des Bundes 2019 veröffentlichte die Zeitung „DIE WELT“ einen Bericht darüber, dass ihr ein 22-seitiges Gutachten über die Steigerung der Gewaltbereitschaft in der linken Szene vorliege.

Gemäß Verfassungsschutz besteht die reale Gefahr, dass sich aus der linken Szene eine neue Terrororganisation herausbildet: *Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stellt eine deutliche Radikalisierung in Teilen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene fest. Das geht aus einer 22-seitigen Analyse des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) hervor, die WELT AM SONNTAG vorliegt. Demnach ist „die Herausbildung terroristischer Strukturen im Linksextremismus“ möglich.*

Die bisher geltende Norm unter den meisten Linksextremisten, dass Gewalt gegen Menschen eine „rote Linie“ sei, die in der Szene der Linksextremisten nicht überschritten würde, löst sich auf: *In der Szene werde nicht mehr zwischen Gewalt gegen Sachen und Gewalt gegen Personen unterschieden. Die „Intensität der Gewalttaten“ habe sich erhöht: „Scheinbar ‚rote Linien‘ würden überschritten.“*

Die linke Szene selektiert ihre Zielobjekte ganz gezielt und systematisch, um sie dann in ihrem privaten Umfeld anzugreifen: *Die Auswahl von Zielen verschiebe sich „immer häufiger von einer institutionellen Ebene auf eine persönliche Ebene“. Opfer würden „gezielt“ ausgesucht und in ihrem „persönlichen Rückzugsraum angegriffen“.*

Diese Angriffe beinhalten auch die körperliche Schädigung dieser ganz gezielt ausgesuchten politischen Gegner als Teil des Programms *„Schwere Körperverletzungen der Opfer bis hin zum möglichen Tod werden billigend in Kauf genommen“*, heißt es.

In der Folge rechnet der Verfassungsschutz zukünftig auch mit durch Linksextremisten ermordeten Personen: *Abgeschottete Kleingruppen zeigen laut dem Bundesamt für Verfassungsschutz steigende Gewaltbereitschaft. Opfer würden „gezielt“ ausgesucht. Der Schritt zur „gezielten Tötung“ eines politischen Gegners sei nicht mehr undenkbar.*

Am Horizont kündigt sich demnach *„die Herausbildung terroristischer Strukturen im Linksextremismus“* an, also eine Art RAF 2.0. Dies verwundert nicht, wenn man sich an manchen Orten, wie z.B. in München, die Personen ansieht, die in der Scharnierstelle zwischen dieser gewaltbereiten linksextremen Szene und den die Finanzen bereitstellenden regierenden Parteien im Rathaus Münchens sitzen. Eine solche Scharnierstelle ist in München der Trägerverein „Zeit-Schacht-Raum“ des Münchner Autonomentreffpunktes „Kafe Marat“ (benannt nach einem linken Massenmörder). Dessen Vorsitzende war zeitweise [REDACTED]. Ebenfalls Mitglied in diesem Trägerverein: Die durch den Verfassungsschutz beobachtete AntifaNT, die mittlerweile dem kommunistischen Bündnis „Ums Ganze“ angehört. Der Antifa-Treff „Kafe Marat“ wird von der Stadt München mit über 30.000 Euro jährlich unterstützt, ähnlich wie der Antifa-Verein a.i.d.a., dem seit 2008 ein Jahreszuschuss von knapp 150.000 Euro gewährt wurde, um als „Fachinformationsstelle Rechtsextremismus“ politische Gegner zu beobachten. [REDACTED] ist jedoch eine vorbestrafte Terroristin. Im Juni 1975 wohnte sie im Alter von 18 Jahren in einer linksradikalen Kommune in der Breisacher Str. 12 in München-Haidhausen, als am 11. Juni eine offensichtlich selbstgebastelte Bombe explodierte, Fenster zerstörte und einen Holzschrank zertrümmerte. „Am Tatort fanden Beamte des Bayerischen Landeskriminalamts eine elektrische Zündanlage – zwei Taschenlampenbatterien, einen angeschlossenen Wecker sowie mehrere Pistolenpatronen und eine Schreckschusspistole“, so die Münchner „tz“ und der „Merkur“. Vorliegend ist ein über-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

wiegendes Informationsinteresse schon deswegen gegeben, weil die gemäß „WELT“-Artikel sich herausbildenden terroristischen Aktivitäten in Bayern sich offenbar unter einer Vorsitzenden des Träger-Vereins Zeit-Schacht-Raum [REDACTED] entwickeln konnte, die aus RAF-Nähe in München selbst Bomben baute.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gerichtsverfahren ..... 3
  - 1.1 An welchen Daten fand das Gerichtsverfahren gegen [REDACTED] statt (bitte alle Daten aufschlüsseln)? ..... 3
  - 1.2 Wie hießen die Richter, die über [REDACTED] damals zu Gericht saßen und die Kammer besetzten? ..... 3
  - 1.3 Wie hießen die Staatsanwälte, die die Klage verfassten bzw. vor Gericht auftraten? ..... 3
2. Aktenlage ..... 3
  - 2.1 Welche Verfahrensakten wurden seither vernichtet (Datum bitte angeben)? ..... 3
  - 2.2 Welche Verfahrensakten wurden in Archive überstellt (Datum bitte angeben)? ..... 3
3. Wie lautete damals der Urteilsspruch? ..... 3
4. „Kafe Marat“ ..... 3
  - 4.1 In welchem Zeitraum beobachtete bzw. beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz die Aktivitäten im „Kafe Marat“? ..... 3
  - 4.2 Welche vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Gruppen haben Beziehungen zum „Kafe Marat“ oder nutzen es für ihre Zwecke/Ziele/Veranstaltungen (bitte seit 2010 jahresweise und lückenlos aufschlüsseln)? ..... 3
5. Welche gegen die Verfassung gerichteten Aktivitäten konnte die Staatsregierung im „Kafe Marat“ während der Amtszeit von [REDACTED] als Vorsitzende von „Zeit-Schacht-Raum“ identifizieren? ..... 3
6. Welche vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Gruppierungen nutzten das „Kafe Marat“ während der Amtszeit von [REDACTED] als Vorsitzende von „Zeit-Schacht-Raum“? ..... 4
7. Beendigung der Beobachtung ..... 4
  - 7.1 Welche Kriterien müssen in der Regel erfüllt sein, damit ein gerichtlich verurteilter politischer Terrorist, sei es von rechts, sei es von links, nicht mehr vom Verfassungsschutz beobachtet wird? ..... 4
  - 7.2 Wie viele verurteilte Straftäter mit Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung oder mit Zugehörigkeit zum Umfeld einer terroristischen Vereinigung beobachtete das Landesamt für Verfassungsschutz am 31.12.2019? ..... 4
  - 7.3 Wie viele der in Frage 7.1 bzw. 7.2 abgefragten Personen wurden dem rechten bzw. linken Spektrum zugerechnet? ..... 4

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen  
mit dem Staatsministerium der Justiz  
vom 21.07.2020

1. **Gerichtsverfahren**
  - 1.1 **An welchen Daten fand das Gerichtsverfahren gegen ██████████ statt (bitte alle Daten aufschlüsseln)?**
  - 1.2 **Wie hießen die Richter, die über ██████████ damals zu Gericht saßen und die Kammer besetzten?**
  - 1.3 **Wie hießen die Staatsanwälte, die die Klage verfassten bzw. vor Gericht auftraten?**
2. **Aktenlage**
  - 2.1 **Welche Verfahrensakte wurden seither vernichtet (Datum bitte angeben)?**
  - 2.2 **Welche Verfahrensakte wurden in Archive überstellt (Datum bitte angeben)?**
3. **Wie lautete damals der Urteilsspruch?**

Die Staatsanwaltschaft München I führte im Jahr 1975 ein Ermittlungsverfahren u. a. gegen die angefragte Person. Die Akten wurden im Jahr 2007 an das Staatsarchiv abgegeben. Weitere Informationen liegen bei der Staatsanwaltschaft München I nicht mehr vor, sodass eine weitergehende Beantwortung von hier aus nicht erfolgen kann.

4. **„Kafe Marat“**
  - 4.1 **In welchem Zeitraum beobachtete bzw. beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz die Aktivitäten im „Kafe Marat“?**
  - 4.2 **Welche vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Gruppen haben Beziehungen zum „Kafe Marat“ oder nutzen es für ihre Zwecke/Ziele/Veranstaltungen (bitte seit 2010 jahresweise und lückenlos aufschlüsseln)?**

Das „Kafe Marat“ ist kein eigenständiges Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Jenseits des Beobachtungsauftrages findet keine systematische Datenerhebung zu Veranstaltungen, Besuchern oder Beziehungen statt.

Das Kafe Marat wird jedoch seit 2005 als linksextremistischer Szenetreff im Verfassungsschutzbericht Bayern aufgeführt und als zentraler Anlaufpunkt der örtlichen linksextremistischen Szene beschrieben. Dem BayLfV ist bekannt, dass in dem angefragten Zeitraum Angehörige der linksextremistischen Gruppierungen „AntifaNT“, „LAVA[muc]“ und „deconstruct reality“ regelmäßig das Kafe Marat besuchten. Darüber hinaus wird es von Münchner Szeneangehörigen gruppenübergreifend und unabhängig von dort stattfindenden Veranstaltungen frequentiert.

5. **Welche gegen die Verfassung gerichteten Aktivitäten konnte die Staatsregierung im „Kafe Marat“ während der Amtszeit von ██████████ als Vorsitzende von „Zeit-Schacht-Raum“ identifizieren?**

Aufgrund des Kontextes der Anfragethematik wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf Bestrebungen im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezieht.

Auf die grundsätzliche Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2 wird verwiesen.

Ferner können nur Aktivitäten, die öffentlich beworben und/oder öffentlich stattgefunden haben, mitgeteilt werden. Andere Veranstaltungen können ohne Gefährdung der notwendigen Geheimhaltung hinsichtlich des Kenntnisstands und der Art und Weise der Informationsgewinnung durch das BayLfV nicht mitgeteilt werden, da diese Rückschlüsse auf die Existenz etwaiger nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen könnten.

Insbesondere könnten Gruppierungen anhand mitgeteilter Veranstaltungen in die Lage versetzt werden, durch gezielt gesteuerte Informationen etwaige V-Leute des BayLfV in ihrer Gruppierung zu enttarnen, was für diese mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre. Die Folge wäre eine Verschlechterung der Zugangslage des BayLfV in die Szene, da die Zusammenarbeit sowohl mit eventuell be-

reits eingesetzten als auch die Gewinnung neuer V-Leute wesentlich davon abhängen, das Risiko einer Enttarnung so gering wie möglich zu halten. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen dem Parlament selbst dann vorenthalten werden, wenn Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen wurden (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

Folgende Veranstaltungen, bei denen Aktivitäten im Sinne der Fragestellung nicht ausgeschlossen werden können, waren:

- 07.12.2016 Mobilisierungsveranstaltung zum G20-Gipfel,
- 15.01.2014 Mobilisierungsveranstaltung gegen den Wiener Akademikerball,
- 04.04.2013 Mobilisierungsveranstaltung zum NSU-Komplex,
- 08.07.2012 Mobilisierungsveranstaltung zum bundesweiten Antifacamp.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson auf die Antwort der Staatsregierung vom 18.04.2020 zu den Fragekomplexen 3 bis 5 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 10.03.2019 betreffend „Die Münchener Anarchisten-Szene in den 70ern“ sowie auf die Antwort der Staatsregierung vom 24.04.2020 zu den Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 25.03.2020 (Drs. 18/7659) verwiesen. In diesem Sinne wurde analog zu Frage 4.2 der Zeitraum ab 2010 beauskunftet.

**6. Welche vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Gruppierungen nutzten das „Kafe Marat“ während der Amtszeit von [REDACTED] als Vorsitzende von „Zeit-Schacht-Raum“?**

Hinsichtlich der Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson wird wiederum auf die Antworten der Staatsregierung zu vorgenannten Schriftlichen Anfragen verwiesen. In diesem Sinne wird analog zu Frage 4.2 der Zeitraum ab 2010 beauskunftet.

Auf die Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2 wird verwiesen.

**7. Beendigung der Beobachtung**

**7.1 Welche Kriterien müssen in der Regel erfüllt sein, damit ein gerichtlich verurteilter politischer Terrorist, sei es von rechts, sei es von links, nicht mehr vom Verfassungsschutz beobachtet wird?**

Voraussetzung für eine Beobachtung durch das BayLfV ist nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen im Sinne von Art. 3 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG. Solche Bestrebungen können sowohl gruppenbezogen bestehen als auch von Einzelpersonen ausgehen. Maßgeblich ist allerdings stets, dass die eine Bestrebung ausmachenden Aktivitäten politisch determiniert und objektiv geeignet sein müssen, politische Wirkungen zu entfalten; sie müssen auf die Beeinträchtigung eines der vom Gesetz geschützten Rechtsgüter abzielen und somit ein maßgeblicher Zweck der Bestrebung sein. Allein hierauf bezogen müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Ein solcher tatsächlicher Anhaltspunkt kann grundsätzlich auch in einer strafrechtlichen Verurteilung zu sehen sein, wenn die jeweilige Straftat (wie insbesondere die sogenannten Staatsschutzdelikte) den Schluss auf die Verfolgung einer Bestrebung im vorgenannten Sinne zulässt. Auch in einem solchen Fall ist die Beobachtung dann einzustellen, wenn nach Ablauf einer im Einzelfall festzulegenden Frist von maximal 15 Jahren (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayVSG) tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen nicht mehr vorliegen. Angesichts der stets zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls lassen sich konkretere Aussagen über beobachtungseinstellungsrelevante Kriterien nicht treffen.

**7.2 Wie viele verurteilte Straftäter mit Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung oder mit Zugehörigkeit zum Umfeld einer terroristischen Vereinigung beobachtete das Landesamt für Verfassungsschutz am 31.12.2019?**

**7.3 Wie viele der in Frage 7.1 bzw. 7.2 abgefragten Personen wurden dem rechten bzw. linken Spektrum zugerechnet?**

Das BayLfV speichert personenbezogene Daten ausschließlich in dem zur Erfüllung der gesetzlichen Beobachtungsaufgaben erforderlichen Umfang. Die Erforderlichkeit

liegt nicht bei jeder strafrechtlichen Verurteilung vor, sondern nur bei einem Bezug der Tat zur Aufgabenstellung des BayLfV. Zu bejahen ist dies in der Regel bei den in der Anfrage in Bezug genommenen §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB; Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung).

Allerdings ist eine gerichtliche Verurteilung für die Aufgabenerfüllung des BayLfV lediglich als individuelle personenbezogene Zusatzinformation anzusehen, die i. d. R. nicht einheitlich strukturiert in der Fachdatenbank der Verfassungsschutzbehörden erfasst wird. Damit ist diese Information einer automatisierten Recherche nicht zugänglich. Die Beantwortung der Fragestellung würde deshalb die händische Aufarbeitung einer Vielzahl von Einzelspeicherungen erfordern, was wiederum nicht mit vertretbarem Aufwand darstellbar wäre.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Datenbestand des BayLfV, ebenso wie der Kreis der beobachteten Personen, einem stetigen Wandel unterliegt. Soweit die Daten zu ursprünglich gespeicherten Personen für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr erforderlich sind, sind diese gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG unwiederbringlich und nicht rekonstruierbar zu löschen. Nach dieser gesetzlich vorgezeichneten Konstruktion ist die Fachdatenbank des BayLfV kein „Archiv“, das den jederzeitigen Abruf des (historischen) Datenbestands zu einem bestimmten Zeitpunkt (in diesem Fall 31.12.2019) ermöglicht, sondern eine „lebende“ sich stetig fortentwickelnde bzw. verändernde Datei. Im Ergebnis sind in der Fachdatenbank der Verfassungsschutzbehörden daher nur solche Daten des BayLfV vorhanden, die zur Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrags aktuell (noch) erforderlich sind.